



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II.III. Formalien derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

N. I.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

Des Schwedischen Generalissimi Gratulations-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen völliig geschlossenen Executions-Recessus.

Serenissime ac Potentissime Imperator,
Domine Clementissime.

EO recidisse diutinis motibus quassata Germania tempestatem, ut non solum flaccesceret, suspensis armis, eorumque furore mitigato, verum etiam jam tandem caelesti ope firmius adstrictis, ad hunc super sancitæ Pacis Executione Tractatum congregatorum Cordibus arctioribus cœceretur scriptis, quo penitus sopita ab oculis mortalium jamdiu languide suspirantium evanescat, merito lætor, & exulto, Sacræque Cæsareæ Majestati Vestræ, & Sacræ Regiæ Majestati, Regiæ meæ Clementissimæ, lætabundus congratulor, indubitata spei augurio mente præfigurans, in Martis sævitæ desolationisque locum, Pacis, Amicitia, & sinceræ Concordiæ perpetuo succellura utrinque emolumenta. Idque eo altius animum meum penetrat, quo frequentius & apertius Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Locumtenens Generalis, Dux Melfensis, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ tranquillitatis amorem, integræque reconciliationis cupidinem inculcans speraverat, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram nihil passuram a parte Sua desiderari, quod pactis, & vere coalitorum animorum fidei conforme esset, Pari modo quoque ego Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ nomine Sacræ Regiæ Majestatis Regiæ meæ Clementissimæ spondeo, ut & iteratis vicibus coram præfato Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Excellentissimo Ministro in me recepti, a Pacis inita & Pactorum Conditionibus, nihil quicquam, Regiæ meæ Clementissimæ scitu, nutu aut jussu, dissonum admissum fore. Hocce jam unicum tantum restare videtur, ad plenam nuperrimæ hinc diebus Conventionis & Ratihabitionis executionem, in adversum torsitan etiamnum tendentibus nonnullis, ut, si lubet, Sacra Cæsarea Majestas Vestra auctoritatis Suae splendorem adhibeat, & interponat, edito Monitorio aliquo Edicto, ne quis, cujuscunque Ordinis vel dignitatis, communibus suffragiis aut confirmatis Articulis refragetur, præstandave protrahat. Inscribetur hoc immortalis gloriæ famæque monumentis, sera posteritate celebrante, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram pacatam quietem Germaniæ restituisse. Si autem quicquam virium fuerit mearum, quod præter Reverentiam & submississimam Observantiam Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ exhibere potuerim, ingenue polliceor, me observantissimo pectore aucupaturum occasionem, opere ipso id ipsum præstandi. Quod superest, longam sospitemque vitam, juxta felix sceptri regimen, Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ animitus exoptans, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Augustæ Gratiæ cernuus & venerabundus me commendo

Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ

Norimbergæ die 28. Junii

Anno 1650.

Humillimus & obsequentissimus

Carolus Gustavus.
Comes Palatinus Rheni.

Naã 3

N. II.

1650.
Junius.

N. II.

1650.
Junius

Des Schwedischen *Generalissimi* *Notifications* Schreiben an verschiedene Reichs-Stände, wegen geschlossenen *Executions-Recessus*.

An Chur-Cöln, und *mut. mutandis* an Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bischoffen zu Bamberg, *de dato* Nürnberg den 25. Junii 1650.

Unsere 10.

Welchergehalt nunmehr durch Göttlichen Beystand, die eine geraume Zeit her zwischen beyderseits hoher Generalität, in Beywohnung Chur-Fürsten und Stände abgeordneter bevollmächtigter Räte und Gesandten, allhier gepflanzte Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mühsamen Fleiß und Arbeit, zum langverwünschtem Schluß gebracht, und sowol die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechslung der Kayserlich und Königlich-Schwedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Gesandten sonder Zweifel bereits mit Umständen vernommen haben.

Gleich wie Wir nun keinen Zweifel tragen, daß Eure Liebden, nebst andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger, als Ihre Königl. Majestät zu Schweden 10. und andere hohe Interessenten, hierunter erfreuet seyn werden: Also thun Wir auch Euer Liebden dieser wegen in guter Wohlmeinung congratuliren, und dabeneben von Herzen wünschen, daß der Allerhöchste Gott seine Gnade und Beystand verleihen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorhersehlicher massen abgehandelt und geschlossen, in vergleichener Zeit, zu seiner behdrigen Execution gelangen, und also Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nebst deren Untertanen, der so lang erwarteten angenehmen Friedens-Früchte würcklich genießen; Sondern auch solcher allgemeiner Friedens-Schluß von allerseits Interessenten beständig observirt, und unverbrüchlich gehalten werden möge.

Nächst diesem leben Wir der ungezweifelten Zuversicht, Euer Liebden werden aus Unsers hiehero geführten öffentlichen Actionen, sonderlich mit Reduction, und theils würcklicher Abdank und Absführung so vieler Regimenter und Btlcker, auch Evacuation mancher importanter Plätze und Bestungen, nach Genügen in dem Werk selbst befunden, und Wir dessen vor Gott und der Welt das unverweiffliche gute Gezeugniß haben, daß an bisherigen langen Aufhalt und Verzug deren alhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unsers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, und den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gedenket haben, in sonderbahrer Anmerckung, Wir zu solcher Reduction, Abdankung, Absführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Frieden-Schluß selbst, oder darinnen beliebeten, und hernachmahls wiederholten, *Stipulata manu* versprochenen *Ordinem exequendi*, krafft dessen die Execution *super Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum* ohnverneinlich vorhergehen, und alsdann die *Ex-auctoratio Militia & Evacuatio locorum* erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allem aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero erarmten unschuldigen Untertanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und vornemlich aber auch diejenige, welche *ad Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum* deputirt, zu ebenmäßigen auch öftters versprochenen Eiffer zu ermuntern, betrogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermanglet, denen allhiefigen der Chur-Fürsten und Ständen Herrn Abgeandten und Bottschafften mit verschiedenen *Listis Restituendorum*, und insonderheit mit einer ausführlichen *ex Fundamentis Instrumenti Pacis* eingerichteten Deduction, über alle bis dahin vorkommene *Casus* an Hand zu gehen, auch sonstens mit mannigfaltigen, so schriftlich als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestellten Conferenzen, bey Uns keiner Mühe, Sorgfalt, und Effer

1650.
Junius.

fer erwinden lassen) wieder Verhoffen, und über all Unfern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remora, bald circa Materialia bald circa Modum agendi, und in andere Wege eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Römischen Reichs Erz-Canzlern, durch freundlich Schreiben, von hieraus den 5. Decembr. abgewichenen 1649. Jahrs, zuerkennen geben, dessen Contenta dann hieher zu wiederholen, oder auch die seithero bey erstgedachten Puncto Restitutionis ex Capite Amnetix & Gravaminum sich angegebene unterschiedliche Difficultäten, und dadurch dem Wercke zugezogene Verzögerung, mit Umständen zuerzählen, Wir für überflüssig halten, zumahlen Euer Liebden sowol von Dero Gesandten dergleichen nicht weniger vernommen haben werden, als sonst der bisherige Verlauf männiglich befandt ist, Wir Uns auch Kürze halber darauf freundlich beziehen, im übrigen aber mit wenigen zu berühren eine Nothdurfft zu seyn erachten, was gestalt aus der bisherigen Erfahrung nicht unzeitig zubeforgen sein will, daß, unangesehen man, amore Pacis, und um die ungleiche Impressiones, so ein oder andern wegen der bisher sich verzögerten Friedens-Execution beygebracht worden, zubenehmen, an Seiten Höchstermeldter Ihrer Königlich Majestät zu Schweden u. sowol in mehrgedachtem Puncto Restitutionis, als sonst viel andern Stücken und Befugnissen, worauf virtute Instrumenti Pacis und sonst billig zubesehen gewesen, sich bequemet und nachgegeben, insonderheit aber die noch übrige Restitutiones dergestalt limitiret, daß selbige in gewisse Termine, um zugleich und pari passu mit der Evacuation und Exauctoration abgerichtet zu werden, gesetzt, und zu desto besserer Beförderung der Execution ein Collegium Deputatorum zu solchem Ende als hier in loco verbleiben soll, besiebet worden, dannoch neue Difficultäten wieder auf die Bahn gebracht, und also das Restitutions-Werck aber eins ins Stecken gerathen dürffte. Wann dann solchen bezzeiten vorzukommen nötig seyn will, damit nicht durch dergleichen Verzug in der Evacuation und Exauctoration einige Irung oder Anstand veranlasset, und also das ganze Reich an der verhoffenden völligen Beruhigung gehindert werden möge; Zumahlen man, an Seiten mehr Höchstermeldter Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, auf vielgedachten Punctum Restitutionis ex Capite Amnetix & Gravaminum (als welchen Dieselbe jederzeit für Ihre eigene Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, auch der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen) ein wachendes Auge haben, und sich nach dessen Execution auch mit der Evacuation und Exauctoration richten wird; So haben Wir zu der Sachen Beförderung, und sowol des allgemeinen Friedens Erfüllung, als des Römischen Reichs völliger Beruhigung, für dienlich befunden, bey Eurer Liebden mit gegenwärtiger freundlicher und wohlgemeinten Erinnerung einzukommen, und Dieselbe dabenebens dienstfreundlich und beweglich zuersuchen, dieselbe erstangeführte Umstände bey sich hochvernünftig zu erwegen, und solchemnach, sowol aus Liebe zu dem allgemeinen Frieden und dessen Beförderung, als auch zu Wiederaufrichtung alles guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandter Städte, nicht allein für sich zu jetztgedachtem Zweck getreulich zu cooperiren; sondern auch andere Ihre Mit-Churfürsten und Stände zu einem ebenmäßigen disponiren; Insonderheit aber auch Dero hier anwesenden Abgesandten, als welcher, nebst anderer Stände Gesandten, vorgedachter Deputation beywohnen, und die vorgesezte Zeit hier in loco verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen wollen, daß, nachdem man sich nunmehr der andern Sachen, welche bisshero die Ausfertigung der Commissionen behindert, entladen, Er seines Orths dahin sehen und trachten möge, damit die Restitutiones und Executiones secundum Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, articulorum modum exequendi, und dem im Praliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen Modo, auch der legtunterschiedenen, extradirten, auf befagten Praliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäß, schleunig, unpartheylich, und unauhaltlich erfolgen, und hierinn ungesännt procediret, auch alles nach der Norma,

wie

1650.
Junius.

1650. wie das Factum possessionis Anno 1624. gewesen, decidiret, und förderlichst exequirt werden möge.

Junius.

1650.
Junius.

Dann, gleichwie auf den wiederigen Fall, und da man ein oder andern Theils bey solcher Deputation sich nicht treuefrig und behdriger Massen erweisen; oder auch einige Kalksinnigkeit, oder gar Partialitdt blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befdrdern, sondern ins Stecken kommen lassen sollte, oft Hdchstermeldte Ihre Kdnigliche Majestdt sfiglich nicht verdacht werden kdnnen, bey solcher Bewandniß, mit der Exauktion und Evacuation egllicher Massen ansehen zu lassen: Also wird auch, so gestallten Sachen nach, die Schuld aller darob erfolgten Verschwerung; oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, demjenigen, so dergleichen Verzug verursacher, angewelset werden, und dieselbe es gegen GOTT und der werthen Posteritdt schwerlich zu verantworten haben; Ihre Kdnigliche Majestdt zu Schweden aber, der hieraus erfolgenden Ungelegenheit halber, bey der ganzen Welt, und insonderheit vor allen unpassionirten und rechtgesinneten, zur Gnüge excusiret seyn.

Gleichwie Wir nun der Freundsvelterlichen Zuversicht seyn, daß Eure Liebden diese Unsere freundliche Erinnerung der Gestalt, wie sie von Uns zu des Kdniglichen Reichs, und dessen Churfürsten und Stände vdllicher Veruhigung getreulich und wohlgemeinet ist, vermercken, und sich durch Dero wohlvermdgende Cooperation hierunter um das ganze Reich, und die liebe Nachkommenheit, hdchlich meritiren werden; Also verbleiben Wir auch im ubrigen Deroselben zu Erweisung aller behdglichen Dienste und Freundschaft gefliessen &c.

Carl Gustav
Pfalz-Grav.

N. III.

Des Schwedischen Generalissimi Notifications-Schreiben an nebenbenannte Stände.

An den Fürsten von Altenburg, de dato Nürnberg den
21. Juni 1650.

Unsere &c.

Mut. mutand.
An Herzog
Augustum zu
Braun-
schweig.
An Herzog
von Württen-
berg.
An den Chur-
fürsten zu
Branden-
burg.

Mut. mutand.
An Chur-
Branden-
burg und den
Herzog von
Württemberg.

Welcher Gestalt nunmehr durch Gdtlichen Beystand, die eine geraume Zeithero zwischen beyderseits hoher Generalitdt, in Beywohnung Churfürsten und Stände abgeordneter Bevollmchtigter Rthe und Gesandten, allhier gepflogene Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mhsamen Fleiß und Arbeit zum lang gewünschten Schluß gebracht, und so wohl die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechslung der Kayserlichen und Kdniglich-Swedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Abgesandten sonder Zweifel bereits mit Umstnden vernommen haben.

Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, Eure Liebden, nebst andern Churfürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger als Ihre Kdnigliche Majestdt zu Schweden und andere hohe Interessenten hierunter erfreuet seyn werden; Also thun Wir auch Eurer Liebden, als die durch Ihre, so wohl bey den allgemeinen Friedens- als den hiesigen Executions Tractaten gehabte Abgesandten, zu des so lang von mnniglich desiderirten Zwecks Erreichung, getreulich und hochrhmlich cooperiren helfen, in guter Wohlmeinung dieserwegen congratuliren, und dabeneben von Herzen wnschen, daß der Allerhdchste GOTT seine Gnad und Beystand verlenhen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorberührter Massen abgehandelt und geschlossen, in vergleichener Zeit zu seiner behdri- gen Execution gelangen, und also Churfürsten und Stände des Reichs, nebens
derem

1650. deren Untertanen, der so lang erwartenden angenehmen Friedens-Früchte würck- 1650.
lich geniesßen; sondern auch solch allgemeiner Frieden-Schluß von allerseits Interes- Junius.
senten beständig observiret, und unverbrüchlich gehalten werden möge.

Nächst diesem leben Wir der ungezeifelsten Zuversicht, Eure Liebden werden aus Unfern bißhero geführten öffentlichen Aktionen, sonderlich mit Reduktion und theils würcklicher Abdanck- und Abführung so vieler Regimenter und Völcker, auch Evacuation mancher importanter Plätze und Bestungen, nach Genügen in dem Werck selbst befunden, und Wir dessen vor Gott und der Welt das unverwerflich gute Gezeugniß haben, daß an bisherigen langen Aufhalt und Verzug deren allhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unfers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, auch den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gegönnet haben, in sonderbahrer Anmerckung Wir zu solcher Reduktion, Abdanckung, Abführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Friedensschluß selbst oder darinnen beliebten und hernachmals wiederholten stipulata Manu versprochenen Ordinem exequendi, krafft dessen die Execution super puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum ohnverneintlich vorher gehen, und alsdann die Exauctoratio militiae & Evacuatio locorum erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allein aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Churfürsten und Ständen, auch Dero eramtten unschuldigen Untertanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und fürnehmlich aber auch diejenige, welche ad punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum deputirt, zu ebenmäßigen, an sich selbst schuldigen, auch öfters versprochenen Eyffer zu ermuntern, bewogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermangelt, denen allhiefigen der Churfürsten und Ständen Herren Abgesandten und Bottschaften mit verschiedenen Litteris Restitutorum, und insonderheit mit einer ausführlichen ex fundamentis Instrumenti Pacis eingerichteten Deduction über alle biß dahin vorkommene Casus, an Hand zu gehen, auch sonst mit mannichfaltigen, so schriftlich als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestellten Conferentien, bey Uns keine Mühe, Sorgfalt und Eyffer erwinden lassen) wider Verhoffen und über alle Unfern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remora, bald circa materialia, bald circa modum agendi und in andere Wege, eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürstens zu Maynz Liebden, als des Römischen Reichs Erzh. Camblern, und bey Deren, respectu der Stände, das Directorium bestehet, durch Fürstlich Schreiben de dato Nürnberg den 5. Decembris abgewichenen 1649ten Jahres zu erkennen geben, dessen Contenta, weilm Eure Liebden von Dero Gesandten, oder anderwärts her, zweiffelsfrey dergleichen wird gebührend communicirt worden seyn, Wir hieher nach der Länge zu wiederholen für unnöthig erachten, sondern Uns hienit Kürze halber darauff nochmahln beziehen thun.

Wann man aber dem Wercke etwas näher treten, und selbiges aus dem Fundament examiniren will, so ist der ganzen Welt bekannt, und weist das Instrumentum Pacis in Litera, sensu & ordine klärlich aus, daß Amnestia und Restitutio ex Capite Amnestia & Gravaminum, davon sowol des Reichs eigene Beruhigung, als Ihrer Majestät in Schweden, und anderer benachbarten Potentaten und Gewälte, also die allgemeine Securität dependirt, und dabey concurrirt, das ganze Haupt-Fundamentum, darauff, wie der Friedensschluß selbst, also auch dieses Execution, samt darauff gehbriger Exauctoration und Evacuation, gegründet. Die Acta publica bezeugens, daß um solcher Ursachen Willen der blutige Krieg angefangen, und so lang fortgeföhret, unterschiedliche angestellte Tractaten mit der Herren Churfürsten in Sachsen, Herzogen von Mecklenburg, von Sachsen-Lauenburg Liebden, Liebden, Liebden, sich über diesen Punctum allein

Zweyter Theil.

Bbb

gestossen

1650.
Junius.

gestossen und zer schlagen, um solches Punkten Willen das Kayserliche Anno 1629. ins Reich publicirte Edict, de restituendis bonis Ecclesiasticis, und die Praegerische Handlung notabiliter mit ausgedrückten Worten durch den Friedensschluß wieder cassirt und aufgehoben, dieser punctus Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, und darauff bestehende Vereinigung und Beruhigung des Römischen Reichs, von Ihrer Königlichen Majest. zu Schweden jederzeit für Ihre eigne Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, und der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen; Zu gewissen Gezeugniß dessen, Dieselbe solchen durch Ihre zu Osnabrück und Münster gehabte Herren Plenipotentiaros, in ordine Ihrer extradirten Projecten und Propositionen, der Satisfactionen an Land und Leuten fürsetzen lassen, welche Ordnung nicht allein durch darauff vermittelst Göttlicher Gnaden erfolgten allgemeinen so hochbetheurten Friedensschluß, von allen in Waffen gestandenen Höchsten und andern interessirten Theilen, nicht vergebens, oder nur ohngefähr beliebt und beygehalten; Sondern noch weiter fide publica Art. 16. §. Restitutione ex Capite Amnestiae & Gravaminum facta, specialiter also verordnet, und darüber die Universalis Guarantia einander kräftiglich versprochen worden, daß in ordine exequendi die Restitutio ex Capite Amnestiae & Gravaminum vorhergehen und perficiret werden; als dann die Exauctoratio darauff folgen solle.

Dabey es nicht verblieben, sondern zu noch mehrer Affecuration, dem also getreulich nachzugeleben, hat man sich eines absonderlichen zu gleichmäßigen Ende ziehenden ordinis & modi exequendi verglichen, und ante factam Commutationem Ratificationum das Chur-Maynische Reichs Directorium, im Nahmen sämtlicher Churfürsten und Stände gegenwärtig Deroselben damahlen anwesenden, auch der Herren Kayserlichen Gesandten, iterata und zwar stipulata manu versprochen, solcher Ordnung also getreulich nachzukommen. Welches Uns in die gewisse Hoffnung gesetzt, es würde der so hochbetheurte Friedensschluß und versprochene ordo exequendi, daran das meiste gelegen, qua fide eines und anders ausgerichtet und geschlossen, eadem etiam fide, bevorab in den Substantial- und Fundamental-Puncten, welche pro Conditione sine qua non jedesmahls gehalten worden, wirklich exequirt werden. Wider bessere Zuversicht und Vermuthen aber, und diesem allen diametraliter entgegen, haben erst nach allerseits geschlossenen, subscribirten, publicirten und ratificirten Friedensschluß, darinnen enthaltenen, und hernach weiter verglichenen so theur versprochenen ordine exequendi, auch erst nach beschehenen Abreisen theils der Herren Königlichen, theils anderer Stände Gesandten, etliche zu Münster hinterbliebene, so Evangelische als Catholische, Abgesandten sich unternommen, ratione ordinis exequendi nicht allein einen ganz Contrari-Schluß unter sich selbst allein, ohne Zuziehung und Mitbeliebung der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaros, vermeintlich zu machen, den ordinem ganz zu invertiren und umzulehren, sondern auch auf Unsere noch zu Münden, eglischen Deputatis mündlich, und hernachmals denen zu Münster hinterbliebenen schriftlich beschehene Remonstratio und eingewandte Contradiction, par force gleichsam durchzudrucken, und Uns vor allen Dingen ad exauctorandum & evacuandum nicht anders, als ob Ihre Majestät und die Cron Schweden entweder niemahln nichts dabey zusprechen gehabt, oder doch nunmehr vermessen von allen Kräften, und ausser Consideration gebracht, daß Sie von Ihnen wenigen Leges annehmen müsse, zundthigen.

Ob dieses nun der gebührende Dank gegen Ihre Majestät zu Schweden von denenjenigen Evangelicis, welche hiezu geholffen, und vielleicht dessen primi Auctores und Motores, oder doch die fürnehmste Promotores gewesen, ob es der Christlichen Liebe gemäß, die bedrängte Glaubens-Genossen ihrer besten Sicherheit und geschlossener Restitucion also einseitig und eigenbeliebig zu destituiren, ob neben der fide publica einander versprochenen Universal-Guarantia bestehen könne, dieselbe gleich in Principio also zu deseriren und zu abandoniren, ob den

1650.
Junius.

1650. Münsterische gebührt, conclusa, subscripta, publicata & ratificata Pace, 1650.
 Junius. dardurch je aller vorige Gewalt expirirt und erloschen, demselben zuwider, in-
 scia, invita, imo contradicente Sacra Regia Majestate & Corona Sveciae, Junius.

tanquam principaliori Parte tractante, solche einseitige Conclusa zu machen, damit den, nach so viel vergossenen edlen ohnschätzbaren Christenblut, mit grosser Mühe und Unkosten durch langwierige Tractaten erhandelten Friedensschluß, und dessen verglichenen ordinem exequendi, aus seinem Fundament zurücken, wo nicht guten theils üben Hauffen zu werffen, und in Executione leges, und eine andere Ordnung, als in Instrumento Pacis verglichen, und stipulata manu versprochen, vorzuschreiben? Ob dieses nun solche löbliche Consilia und Thaten, da für mans noch heut zu Tag begehrt den Leuten fürzubilden, oder obs nicht vielmehr lauter handgreifliche aus unziemlicher Praesumption und Arroganz herfließende Nullitäten, offenbare unverantwortliche Contraventiones Pacis? und die rechte Haupt-Ursach und Brunnquell alles bisherigen Verzugs, und daraus hergestoffener Schäden, Klagen und Inconveniencien gemeien; Darüber können Wir aller ohnpassionirten Gemüther ohnpartheylich Urtheil wohl leyden, und müssen dahin gestellt seyn lassen, ob gedachter deren zu Münster hinterbliebener Ráth und Gesandten Herren Principaln dieselbe zu solchen Sachen instruiert und befehligt haben, oder nicht? Aus solchen allen ist gar bald erfolgt, daß die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum, welche zuvorhero, so lange man bey dem Buchstaben des Instrumenti Pacis und verglichenen ordine exequendi, welchen Ihre Kaiserliche Majestát selbst durch Ihre ins Reich publicirte so ernstliche Kayserliche Edicta an Ihrem Ort bestárkt, approbirt, und confirmirt, verblieben, in rechtem Lauff und vollen Schwang gangen, auch da nicht die obgedachte Wenige das Ward so turbirt, ausser allen Zweifel längst zu vollkommener Execution, und folglich das Reich ebenmäßig zu seiner ödiligen Ruhe wäre gebracht worden, sich aller Orten einmahls wiederum gesteckt, theils diejenigen, welche besonders dabey interessirt, und ohne das zum Handel keinen Lust gehabt, sich dieses, Ihren Vermeynen nach, erlangten Vortheils kräftiglich bedient, und in puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum weiter keinen Zug thun, auch die liquidissimos und nach und nach resolvirte Casus nicht ausschreiben, ja so gar von solchem Puncto weiter kein Wort hören, sondern bloß von Exauctoration und Evacuation reden, den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum aber, als wann er hieher und zur Friedens-Execution nicht gehdte, gánzlich extermíniren, und auf andere Zeit remittiren wollen.

Denen hätte zwar mit leichter Mühe können begegnet, und Sie ad Instrumentum Pacis & ordinem exequendi gewiesen werden, wo sie nicht bereit vorhero etlicher Evangelicorum Beyfall durch oberwehntes einseitige, dem gemeinen Wesen hochschädliche, nichtige, so genannte Münsterische Conclusum erlangt, und als man sich von Münster allgemach hier eingefunden, allhier in loco noch mehr darinnen wären bestárkt worden; Dann eßliche Evangelici (obs allein aus Vorsatz, um die vor oft angezogene Münsterische einseitige nach ratificirten Frieden demselben zuwider geführte Handlungen gegen Ihre Majestát zu Schweden und Uns, auf Unsere so mannichfaltige wohl begründete Contradiktion, zu behaupten und durchzudringen, oder aus andern verborgenen Ursachen hergestoffen, daß mag Gott bekannt seyn) sich ausdrücklich publice in praesentia tam Dominorum Caesareanorum quam reliquorum Catholicorum vernehmen lassen, es gehdre der Punctus Restitutionis nicht hieher, Ihre Herren wären dabey nicht interessirt, hätten damit nichts zu thun, wollten allen Kosten und Schaden der ex mora entstünde, bey denen, welche solchen Punctum Restitutionis auf die Bahn brächten und urgirten, und damit solche moram verursachten, wieder zu erholen protekirt und reservirt haben, nicht anders, als ob der Krieg um Thrent willen allein angefangen, und geführt, und nachdem man Ihnen zu denen hiebevortheils Zweyter Theil.

1650.
Junius.

würcklich entzogenen, theils in höchster Gefahr weiterer Depossidierung begriffen gewesenen Länden und Leuten, auch anderer hoher Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, mit gesammter Hand und Zuthun, sonderlich deren noch hinterstelligen Restituendum, die darüber in solch Unglück gerathen, wieder respektive gehoffen, und Sie in vorige Libertät und außer Gefahr gesetzt, man die übrige Ihre ex Principiis communis causae allein destituirte, verfolgte, und höchst bedrängte Mitstände und Glaubens-Genossen, welche, wie Sie sich verlauten lassen, alle mit einander der Mühe nicht werth seyn sollen, gar wohl hätte zurück lassen, und um der Münsterischen post ratificatam Pacem hinterbliebenen Tractanten besser Mühe willen wider das Instrumentum Pacis, und verglichenen ordinem exequendi, gleich balden ad Exauctorationem & Evacuacionem schreiten können, es möchten die bedrängten Mitstände, und die von mehr benannten Punkten dependirende allgemeine des Reichs und der benachbarten Potentaten und Gewalt Securität, stecken bleiben, wo Sie wolten, und wäre man Ihnen Münsterischen Tractanten in Effectu, bis zu Ihrer vollenden Beruhigung, ex Universalis Guarantia, Sie aber, wann Sie das Ihre erlangt, daraus niemand verbunden. Dieses nun hat, wie Eure Liebden hochvermüthig selbst können erachten, die Wiederwärtigen mercklich animirt, die vorhin Bedrängte und solcher Gestalt der schuldigen so theur versprochenen Guarantie zu wider verlassene Evangelicos Restituendos, daß Sie Ihre Noth nicht recht klagen dürfen, abgedreht, Uns von Herzen betrübt, aber gleichwohl um so viel mehr solcher, von Ihnen hiez bevor etwa in gleichmäßigem Betruck und noch größser Gefahr gesehenen Mitständen und Glaubens-Genossen, verlassener Eoangelischer bedrängter Stände Uns anzunehmen verursacht, und mit der Evacuacion und Exauctoracion wider Unsern Willen zuruck, und an Uns zu halten genöthigt, daraus dann nothwendig, wegen so langer unvermutheter Stilligung der Völcker, erfolgt, daß man auch in Puncto Satisfactionis Militiae weder mit der verwilligten Summa noch den verglichenen Zahlungs-Terminen auskommen und zureichen mögen, sondern sowohl darunter eine Veränderung treffen, als sonst der Zahlung halber sich versichern müssen; und dieses legte um so viel mehr, weil die zu Münster hinterbliebene der Stände Gesandten der künftigen Auszahlung halber, nicht weniger in denen an Uns gegebenen Schreiben, als sonst, sich allerhand nachdencklichen und bedrohlichen Reden vermercken lassen.

Gleichwie nun hieraus zu Genügen erscheinet, daß alle diese Inconvenientien oberwöhnter Massen fürnehmlich aus dem zu Münster post ratificatam Pacem, demselben zuwider, von etlichen hinterbliebenen gelegten unglückseligen Principio und umgekehrten ordine exequendi herfließen, Sie darinn manifestissime wider das Instrumentum und verglichenen modum & ordinem exequendi gehandelt, und in notoria tam culpa quam mora, die Sie hierdurch unversantwortlich mit unwiederbringlichen des Reichs Schaden und so viel armer Leuth erbärmlichen Verderben und Wehklagen verursacht, begriffen, Wir hingegen das Instrumentum Pacis und Ordinem Exequendi beydes für Uns haben, daraus auch nicht zu weichen oft contestirt und reserviret, alio können Wir gar wohl auf Ihren selbst eigenen Ausspruch lassen ankommen, daß nemlich bey denenjenigen, welche solche moram verursacht, das sogenannte Münsterische Conclusum einseitig aus Ihrem Kopff entweder selbst gesponnen und erfunden, oder doch hernachmahls demselben beygepflichtet und solches versecten helfen, alle daraus entstandene Inconvenientien, Kosten und Schaden wider sollen gesucht werden, welches im Nahmen Ihrer Königlich Majestät und Eron Schweden Wir um so viel mehr hermit vorbehalten, weil dessen, was dem Römischen Reich zugewachsen, zugeschwigen Ihrer Majestät wegen solchen Verzugs große Unkosten aufgebürdet worden, und zumahl durch dergleichen Bedrohungen, Reservationes und Protestationes, es, niemand anders, als fürnehmlich hochbesagt Ihre Königl. Majestät, hat können gemeint, und per obliquum fast bedrohet werden, dahingegen im ganzen

1650.
Junius.

1650.
Junius.

ganzen Römischen Reich ja in der Welt bekannt, daß Ihre Majestät Majestät, glorwüirdigst verstorben und noch regierend, sich solcher bedrängten destituirten Evangelischen Stände, Reichs-Mit-Glieder und Glaubens-Genossen, wie mit den Waffen, also auch bey den Friedens-Tractaten nicht anders, als Ihrer eigenen Sache, davon publica & communis securitas dependire, angenommen, consequenter Dieselbe in Executione Pacis weder Gewissen noch Ehren, Reputation und Respects, auch in ipso Instrumento versprochener Universal-Guarantia halber, um etlich wenig widriger eigenwillig gefasster Opinion willen, verlassen können: Allermassen in Ihrer Majestät Nahmen Wir Uns dessen öffters mündlich, durch extradirte Listas, Deduction und Erklärungen auch schriftlich erklärt, diesen Punctum Restitutionis ex Instrumento Pacis selbst auf die Bahn gebracht, nach dem versprochenen Ordine exequendi vorderst zu dediciren und zu exequiren urgiert, und demnach die obangedeute angemastete Protestationes, Reservationes und Bedrohungen, nicht wohl auf jemand anders besser und süglicher, als auf öffters höchstbesagte Ihre Königlich Majestät und die Cron Schweden, auch Uns, ziehen und ausdeuten können: Als man nun solcher Gestalt eine geraume Zeit gegen einander gestanden, Wir von dem Instrumento Pacis und verglichenem Ordine exequendi nicht können, die andere von Ihrem Münsterischen, dem Instrumento Pacis und verglichener Executions-Ordnung, auch Kaiserlichen ins Reich publicirten Edikten selbst zuwiderlaufenden Opinion, nicht wollen weichen, darüber etliche Monat verlossen, in welchen der Einquartierungs-Kast hat müssen denen Ständen auf dem Halße liegen bleiben, die offenbahre Gerechtigkeit Unserer Resolution aber männiglich so hell angefangen unter die Augen zu leuchten, daß man sich länger von dem Puncto Restitutionis und denselben anzugreifen nicht entschuldigen können, haben Wir Uns mit den Herren Kaiserlichen und der Churfürsten und Stände anwesenden Abgesandten, vermög Preliminar-Recess, eines gewissen Modi, wie das Werck anzufangen, und in etlichen Terminis, doch alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und nach desselben gesetzter Norma, durch gewisse Deputirte abzurichten, verglichen, auch zu solchem Vergleich und Beliebung des Collegii Deputatorum um so viel mehr Uns bewegen lassen, weilten für erst solcher Gestalt aller ungleicher Verdacht, so Ihre Königlich Majestät zu Schweden, als wann Sie des Friedens nicht begehrten, und Ihres anderweiten Interesse halber unter ein oder andern Prætext den Krieg zu continuiren trachteten, abgethan, und Ihrer Königlich Majestät friedfertige Intention desto mehr offenbahr worden, folgendes auch die Herren Evangelischen nicht allein bey solcher Deputation paria vota, sondern auch die Ehre, Advantage und Gelegenheit erlangt, Ihrer bedrängten Glaubens-Genossen (wenn Sie nur wollten) desto süglicher sich anzunehmen, und denenselben zu demjenigen, was Ihnen zu gute durch Vergießung so viel tapffern Bluts und solchends durch den Friedensschluß erworben, zuverhelffen können, zumahl da oft höchstermeldte Ihre Königlich Majestät zu Schweden, so wohl durch Ihre so lange Jahr hero mit Dero Reiche und Unterthanen nicht geringen Beschwehrung geführte Siegerische Waffen, als bey den allgemeinen Friedens- und folgendes hier angestellten Executions-Tractaten, und zwar mit Hindansetzung Ihres eigenen Interesse und Sicherheit, das Ihrige und alles, was immer menschlich und möglich gewesen, wegen der Restitution erstgedachter bedrängten Evangelischen treuenffrig angewendet, und der Gestalt beigetragen, daß Dieselbe verhoffentlich von keinem Unpassionirten werden zu beschuldigen seyn können, als wenn Sie Ihres eigenen Nuzes, oder Particular-Interesse halber, etwas verabsäumet oder unterlassen.

Es ist aber bey mehrgedachtem Vergleich in sine ausdrücklich bedingt und vorbehalten, daß unter andern mit Nahmen auch die Designatio Restitueendorum, welche den gedachten Deputatis zu begreifen, mit seiner gewissen auf das Instrumentum Pacis und dessen Norm restringirten Maaß übergeben, zu Ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung förderst gebracht werden, und alsdann

1650.
Junius.

1650.
Junius.

erst andere vorhergesetzte Puncta, darunter auch die Exauctoratio, und über die Præliminariter beschene noch weiter restirende vöilige Evacuatio begriffen, ihre vollkommene Krafft und würckliche Execucion erlangen sollen.

1650.
Junius.

In Hoffnung nun, es solte hierdurch ein sehr Christlich Gott gefälliges und zu Beruhigung des Römischen Reichs wohlbedürftliches hochnütliches Werk verrichtet seyn, alles dem Instrumento Pacis und in dem Præliminar-Recess vorgeschriebenen Modo gemäß, aufrichtig, ohnparteyisch und ohnaufhältlich abgehandelt, und damit auch die Exauctoracion und Evacuacion befördert werden, haben Wir nicht nur die verglichene Præliminar-Evacuation, ohn einige Consideration und Difficultät, aufrichtig und unaufhältlich vorgehen, sondern auch dem Reich und den armen Unterthanen zum besten unterschiedliche viel Regimente reduciren, theils gar abdancken und abführen lassen, und Uns gar keine Gedanken gemacht, daß nicht in Puncto Restitutionis mit gleichmäßigen Excess ohnaufhältlich solle verfahren, oder darinnen erst neue Difficultäten und Scrupel erwecket werden. Wie langsam und kalsinnig aber darinn procedirt worden, bezeuget der klare Augenschein, und Uns hat man daneben andichten wollen, als ob Wir Uns durch solchen Præliminar-Recess des Puncti Restitutionis gänzlich begeben, und obligirt, alles gut zu heißen und zu unterschreiben, was die nieder gelegte Deputati würden statuiren und unterschreiben, ohne weitere Consideration, ob dem Instrumento Pacis gemäß oder nicht, welcher Meinung denn auch insonderheit die Fürstliche Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelische Abgesandten, Herr Thumshirn und D. Heyland beygefallen, bevorab in der Ober-Pfälzischen Religions-Sach, die Sie unter dem Schein und Vorwandt, als obs eine zu Münster also verglichene, abgeredte und geschlossene Sache wäre, wider Ihre Glaubens-Genossen verfechten wollen, beyfallen; Welches aber, gleich wie es in Unserm Sinn und Gedanken niemahln kommen, also ist auch aller Raifon entgegen, den Punctum Restitutionis, welchen die Königliche Majestät in Schweden. pro Causa belli & fundamento Pacis, auch um davon dependirender eigener und allgemeiner Securität willen, pro causa communi & propria jederzeit gehalten und verfochten, also schlechter Dingen dahin aus Ihrer Majestät Händen in nudum aliorum quorundam Arbitrium weg zugeben, wie es dann an sich selbst dem klaren Buchstaben und recht gesunden Verstand des Præliminar-Recessus gänzlich zuwider laufft, daher Wir nicht haben nachsehen, und aus solchem Fundament der Deputatorum ausgestelltes Conclusum, wie Sie es genannt, und pro ultimo angezogen, weder subscribiren oder darbey acquiesciren, noch zur vollenkommenen Exauctoracion und Evacuacion, welche abermahls durch dergleichen erzwungene hiebevör unbekandte Subtilitäten, die zugleich, an statt mit dem Frieden verhofften guten Vertrauen, nichts als lauter Diffidenz erwecken, ins Sieckert gebracht, und das Werk noch schwerer gemacht worden, gelangen können.

Wir haben zwar abermahls nach Unserer gerechten Intention solche augenscheinliche Remonstraciones gethan, und warum Wir es hiebey nicht verbleiben lassen können, dermassen erhebliche Fundamenta und Rationes angeführet, daß man aus Unserer endlichen Erklärung und der Deputirten ausgestellten Concluso oder Gutachten ex parte Deputatorum die Differentias extrahirt, darüber mit den Unsrigen, durch gewisse Subdeputatos, als Chur-Mayns, Chur-Bayern, den vordorbenannten Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolfenbüttelischen Abgesandten (Curer Liebden und den Braunschweig-Wolfenbüttelischen Abgesandten den D. Heyland) in weitere Conferenz getreten, welcher Conferenz Continuation dann von denen zweyen Churfürstlichen Catholischen, den Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolfenbüttelischen aufgetragen, von diesen übernommen, und nachdeme Ihnen Unsere Meinung über ent und andern Puncten getreu, aufrichtig und offenhertzig entdeckt, per expressum zwischen den Unsrigen und Ihnen verglichen und verabredet worden, daß Sie hierauf

An Chur-
Brandenburg
und Württem-
bera mut.
mutandis.

1650.
Junius.

auff mit bemeldten beyden Churfürstlichen Catholischen weiter Conferenz pflegen, Uns aber vor dem endlichen Schluß vor allen Dingen auch, zu Unserer fernern Erklärung und Resolution, gebührende Relation und weitere Communication erstatten möchten, darauff Wir Uns auch verlassen, und nichts weniger befahrt, als daß Wir von Ihnen, als Evangelischen, und so fürnehmer Fürsten legitimirten Abgesandten, solten in Unserer mit denenselben verabredeten Intention, und darbey bevorbehaltenen weiterer Erinnerungen hintergangen werden: Sie haben aber Ihr Versprechen und mit den Unsrigen genommene Abrede beyseit gesetzt, mit Uns oder den Unsrigen weiter gar nichts, mit andern Evangelischen, so viel Uns auf beschene Nachfrag bewußt, eben so wenig, mit denen Herren Catholischen hingegen um so viel fleißiger communicirt, und nachdem Sie mit Ihnen über die drey Wochen zugebracht, an statt verhoffter Erläuterung des Puncti Restitutionis, denselben durch neue erfundene subtile zweyfelte Clausulas, super Quæstione: An? & non impedienda Exauktionis & Evacuatione, vorigen Handlungen zuwider, Ihre präconcipirte Opinion super inversione Ordinis exequendi zubeharren, noch viel intricater gemacht, und alles von neuen Dingen auf das schlüpferige gesetzt, welches Sie hernachmahls in Collegio Deputatorum, aller anderer Erinnerungen ohngeachtet, per majora, ohnangesehen dieselbe in causis Religionem concernentibus notorie nicht statt haben, und consequenter lauter Nullitäten seyn, wie in andern Stücken mehr gechehen, durchgedruckt, auch Uns, aller vorher genommener Abrede zugegen, in forma Conclusi aufzubringen sich unterstanden.

Als Wir Uns nun wider gethane Zusage, und besser geschöpffte Hoffnung, von eßlichen Evangelischen selbst also frustrirret, und in mehrere Difficultät eingeführt befunden, in dergleichen abermahlig einseitige Handlungen auch, weder guten Climpffs noch Gewissens halber willigen können, hat man endlich mit allerseits Belieben ein anders expediens ergriffen, daß nehmlich eine ganz andere neue Lista, so wohl derjenigen Caluum, welche in tribus Terminis Evacuationis & Exauktionis, als eine absonderliche Lista derjenigen, welche in tribus mensibus hernach zu decidiren und zu exequiren, soll, und zwar zu Verhütung alles Präjudicii und weitem Disputats, allem mit Benennung der Parteyen und Sachen, welche es concerniret, ohn anderweitige Decision oder Nahmhaftmachung der Executions-Commissarien, versertiat werden, mit deren es nach hinc inde gethanen Erinnerungen, verglichenen Differentien, und genommenen Abredungen, so weit kommen, daß alles von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio in einen Aufsatz gebracht, den Unsrigen zuhanden kommen, auch der Tag zur Collation und Subscription des Haupt-Recessus schon angestellet, und bestimmt worden, darzu Wir Unsers Theils ganz willig und geneigt gewesen, zu solchem Ende auch, Amore Pacis, und um dertmahleinsten zum Haupt-Schluß zu gelangen, in vielen Stücken, worauf Wir, virtute Instrumenti Pacis, mit Fug zu bestehen gehabt, nachgesehen.

Da Wir nun hierauf das Werk recht einrichten, die Listas per Inscriptio-nem, wie es die Nothdurfft und verabredete Handlungen in alle Wege erfordert, auf die im Präliminar-Recess mit Litera A. bemerckte Beylage qualificiren wolten, und solches dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio durch Unsern Secretarium andeuten, hat man sich ohngeseheut vermercken lassen, daß noch eine andere (dieser letzt verglichenen Lista in unterschiedenen Stücken ohne Zweifel ganz zuwiderlaufende) Lista bereits eßliche Monat zuvor von etlich wenigen, (darunter abermahlt (Mit. mehrberührte Fürstliche Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelischer Gesandter,) Eurer Liebden und der mehrbesagte Braunschweig-Wolfenbüttelische Gesandter begriffen gewesen) unterschrieben und besiegelt, daraus Wir leichtlich ermessen können, daß es eben diejenige Lista seyn müsse, welcher Wir jederzeit widersprochen, auch hiemit nochmahls widersprechen, und dafür halten müssen, die Uns damahlen ad subscribendum communi-cirte

1650.
Junius.

1650.
Junius.

cirte letztere Lista sey mehr allein pro forma, als daß sie sonderbahren Effect und Valor haben sollte, vor denenjenigen, die Unser unwissend die vorige bereits unterschrieben, angesehen gewesen, darum dieselbe auch Bedenkens getragen, solche Uns communicirte letztere Listam, auf den Präliminar- und Haupt-Recess zu qualificiren, und Ihnen die Rechnung gemacht, Wir solten Uns mit einer solchen unformlichen, auf blossen Papier gestellten, nicht aber auf den Präliminar- und Haupt-Recess gegründeten Lista contentiren lassen; Hingegen in Executione die andere, von Ihnen wenigen in Geheim unterschriebene Lista, beobachtet und vollzogen werden. Gleichwie Ihnen aber solch Ihr Vorhaben nicht angangen, sondern, wiewohl abermahlen nicht ohne merckliche höchst schädliche des Hauptwercks Verzögerung, die letzte Lista, mit Qualificirung auf den Präliminar- und Haupt-Recess, unterschrieben und extradirt, also ipso facto die vor diesem ohne Unser Vorwissen subscribirte, von Uns jedesmahls contradicirte, Lista cassirt worden: Also hätten Wir Uns gleichwohl des Himmelsfalls eher, als dergleichen Hintergehung, sonderlich gegen (Mur. von oft berührten beyden Fürstlichen Abgesandten.) Eurer Liebden Abgesandten, als Evangelischen Christen und Reichs-Patrioten, versehen, und nicht vermuthen können, daß Sie Uns, so wohl Stands wegen, als pro tempore einer so mächtigen Königin und Cron gevollmächtigten Ministro, nomine publico ein anders fürtragen, in einige Conferenz und Handlung mit den Unsigen eintreten, darüber ad Subscriptionem usque alles, bloß den Namen nach, schließen, ein anders widriges aber schon lang zuvorn mit Mund, Hand und Pertschafft, denen Herren Catholicis, welche größern theils dergleichen Handlungen vermuthlich nicht approbiren werden, zugesagt haben sollten.

Die alte, aufrichtige, wohlgesinnte Evangelische Christen und getreue Reichs-Patrioten haben, bevorab in negotiis Publicis, vor dergleichen einen Absteu getragen, was einmahl fide publica zugesagt, fide publica treulich, erbar, aufrichtig gehalten und vollzogen, und davon grosse Ehre, auch Sieg, Glück und Seegen gehabt; Wir müssen dafür halten, daß man dergleichen einseitigen Religions-Handlung schon zu Münster, davon gleichwohl wenig Evangelische wissen wollen, gewohnt gewesen, benebens nicht unbillig zweifeln, ob Eure Liebden Dero Gesandten darzu instruir, es dennoch dahin stellen, und dann Ihrer Königlich Majestät in Schweden umständig berichten, Uns aber könnte kein unpassionirter, und zu würcklicher Execution dessen, was fide publica so theur verprochen, univervali Guarantia versichert, und publica atque communis securitas, neben der Christlichen Lieb erfordert, geneigter Mensch verdennen, wann wir Uns gleich der Execution des Puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht nur mit solcher Leute Zusagung, Papier, Handschrift und Pertschafft, sondern besser und realiter versichern, und solche Versicherung fürnehmlich von denenjenigen erfordern, auch würcklich nehmen würden, welche durch Ihre Consilia und Actiones das Werk dermassen schwer gemacht, und aufgehalten, Uns aber dabey solcher Gestalt zu hintergehen gesucht haben, welches Wir auch zuthun, und da wider alle Zußag und Verhoffen die Execution nicht secundum Instrumentum Pacis, Kayserl. Edicta, arctiorem modum exequendi, und deme im Präliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen modo, auch der letzt unterschriebenen, extradirten, aufbesagten Präliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäs, schleunig, ohnpartheyisch und unaufhaltlich erfolgen sollte, darüber noch weiter zusprechen, neben aller andern Gebühr und Nothdurfft, im Nahmen Ihrer Königlich Maj. und Cron Schweden, auch für Uns selbst per expressum vorbehalten wollen, der getrübeten Hoffnung gelebend, darum Wir auch Eure Liebden freunds- vetter- und beweglich ersuchen, Sie werden und wollen (Mur. Ihrem Abgesandten, als welcher) Ihre Abgesandten, als welche nebst andern Evangelischer Stände Gesandten, vorherührter Deputation beywohnen, und die gesezte Zeit hier in loco (verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen, daß Er seines Orts, gleich wie bisher rühmlich beschehen, also auch fortan) verbleiben werden, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen,

1650.
Junius.

1650.
Junius.

fehlen, daß Sie Ihres Theils ersterwehntes getreulich beobachten, demselben mit Euffer nachkommen, und durch ein Widriges nicht noch auch ein Widriges und weitere Angelegenheit verursachen: Insonderheit aber dahin sehen mögen, damit ungesäumt und ungefähr procedirt, auch alles nach der Norma, wie das Factum Possessionis An. 1624. gewesen, decidirt, und förderlichst exequirt werden möge: Allermaßen Sie dann hierunter auf benöthigten Fall, und da ein oder ander Theil sich dem Instrumento Pacis und der Billigkeit gemäß nicht bequemen wollte, Ihrer Königlichen Majestät würcklichen Assistence sich zu versichern haben; Wir dahero auch an Eurer Liebden Christlichen Euffer und Sorgfalt, so wohl für des Römischen Reichs Beruhigung und allgemeine Securität, also auch der Bedrängten billigmäßige Rettung, und des allgemeinen Evangelischen Wesens Aufrechthaltung, um so viel weniger zweifeln, Eure Liebden sich auch dardurch um das ganze Reich, und die liebe Nachkommenheit höchlich meritiren werden. Dann gleichwie auf den widrigen Fall, und da man Evangelischen Theils bey solcher Deputation sich nicht treuefferig und behdriger Massen erweisen, oder auch einige Kaltsinnigkeit oder gar Partialität blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befördern, sondern ins Strecken kommen lassen sollte, Wir füglich nicht verdaucht werden können, bey sothaner Bewandtniß mit der Exauctoration und Evacuation eslicher Massen anzustehen; Also wird auch so gestalten Sachen nach, nicht allein die Schuld aller darob erfolgenden Beschwerden, oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, denenjenigen, so dergleichen verursachet, angewelget werden, sondern dieselbe auch solches mit der Zeit in Ihrem Gewissen zu empfinden, und sowohl gegen den höchsten Gott, als der werthen Posterität schwerlich zuverantworten haben; oft Höchstermeldte Ihre Königliche Majestät zu Schweden aber, da Sie endlich wegen der Evangelischen Stände geringfügigen Assistence, und da man Deroselben, an statt würcklicher Cooperation, nur mit Undanck begegnet, Ihrer eigenen Sicherheit halber aus dem Berck zu scheiden veranlaßet werden solten, wegen aller hierdurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen zustehenden Nachtheil und Gefahr, bey der gangen Welt zur Genüge excusirt seyn. So Eurer Liebden Wir in guter Wohlmeinung beyzubringen für eine Nothdurfft gehalten, Dero Wir im übrigen zu Erweisung aller behäglischen Dienste und Freundschaft geflissen verbleiben, Sie auch hiemit Gdrtlicher Obacht getreulich empfehlen. Datum &c.

1650.
Junius.

Von Gottes Gnaden ic.

§. XV.

Die Reichs-
Stände de-
cidiren, als
Arbitri-Com-
promissarii,
den Punct
wegen der 4.
Wald-Städ-
te.

Um nun auch den Schluß mit den Franzosen zu machen, mithin die im Haupt-Recess regulirte Exauctoration und Evacuation nicht aufzuhalten; So wurde der Punct wegen der vier Wald-Städte, welcher auf das Arbitrium der Reichs-Stände per modum Compromissi ausgestellt worden war, ohnverzüglich vorgenommen. Es versammelten sich daher selbige inßgesamt, Mittwoch, den 19. Junii, und that der Chur-Maynische folgende Proposition: Demnach die Kayserlichen und Königlich-Franckbischen in Puncto der 4. Wald-Städte bewuster Massen sich nicht hätten vergleichen können, und endlich die Entscheidung der Chur-Zweyter Theil.

„Fürsten und Stände Gesandten unter-
geben, damit Dieselbe, was Sie, vigore
„der Special-Guarantie, so Franckreich
„zu Münster ausgestellt worden, und
„darauf sich Dieselben jeko bezögen, der
„Billigkeit nach aussprechen möchten.
„So wären so wohl von den Kayserlichen
„als Königlich-Franckbischen in Schrif-
„ten des ein und andern Theils Rationes
„dem Reichs-Directorio übergeben, und
„ad Dictaturam kommen, also nunmehr
„zu bedencken, was man in dieser Sache
„sprechen wolle. Es hätten heute die
„Königlich-Franckbischen hor. 7. bey Ihm
„ein Schreiben noch eingegeben, so aber
„wegen Kürze der Zeit nicht können di-
„ctiret werden, Er aber jeko ablesen wolle.
E c c Die weil